



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Berliner Schulwesen

Nydahl, Jens

Berlin, 1928

a) Reinigung und Ölen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-30981

1. Reinigen und Ölen der Fußböden in den Schulen.

Die Reinigung der Schulgebäude wurde in den einzelnen ehemaligen Gemeinden verschieden gehandhabt. Während z. B. in Alt-Berlin die gesamte Reinigung der Schulräume dem Schulhausmeister übertragen war, der sich zu diesem Zwecke noch Arbeitskräfte (Reinigungsfrauen) annehmen konnte, wurden in anderen Bezirken die Reinigungsfrauen unmittelbar von der Verwaltung eingestellt und nach dem Tarif für Arbeiter entlohnt. In anderen Bezirken wieder wurde die Reinigung von einer der Schulverwaltung fernstehenden Verwaltung ausgeführt, so daß weder die Schulverwaltung noch der Schulleiter oder der Schulhausmeister für die Reinigung zu sorgen oder einen Einfluß darauf hatten. Die Kosten für die Reinigung waren dementsprechend auch verschieden hoch. So gab es Bezirke, die das Mehrfache des Betrages aufwendeten, den andere Bezirke für die Reinigung der gleichen Zahl von Schulräumen verbrauchten. Auch die Reinigung selbst wies in dem einen oder anderen Bezirke Mängel auf. Selbst in den Bezirken, in welchen den Schulhausmeistern die Reinigung übertragen war, wurde die dafür gewährte Entschädigung nach verschiedenen Grundsätzen bemessen, so daß oftmals die Schulhausmeister völlig gleichartiger Schulen die Reinigungsentschädigung in ganz verschiedener Höhe erhielten, was zu berechtigten Beschwerden Anlaß gab.

Das Ziel der Schulverwaltung nach der Eingemeindung war nun einerseits darauf gerichtet, eine völlige Staubfreiheit der Schulen zu erreichen und dabei doch möglichst sparsam zu wirtschaften, andererseits wurde erstrebt, die zur Verfügung stehenden Mittel dem Bedürfnis der einzelnen Schulen und Bezirke entsprechend, also unter Zugrundelegung eines gerechten Maßstabes zu verteilen.

Durch die Vorschriften über das Reinigen der Anstalten und Schulgebäude vom 31. Mai 1924, sowie über das Ölen der Fußböden in den Schulen vom 29. Dezember 1926 wurde eine einheitliche Regelung für alle Bezirke durchgeführt.

Grundsätzlich ist nunmehr die Reinigung und Ölung der Schulen dem Schulhausmeister übertragen, der dafür der Schulverwaltung verantwortlich ist. Zur Beschaffung von Reinigungsmaterial und, soweit die Schulhausmeister die Reinigung nicht selbst vornehmen müssen, zur Annahme von Arbeitshilfe wird ihnen eine Entschädigung gewährt.

Zum Zwecke der Berechnung der Reinigungsentschädigung sind sämtliche Schulgebäude nach ihrem Flächeninhalt vermessen worden. Die Höhe der Reinigungsentschädigung wird nach der Größe der zu reinigenden Fläche und nach der Zahl der Arbeitstage bemessen. Hierbei wird angenommen, daß eine Arbeitskraft in einer Stunde 200 qm reinigen kann und 312 Tage für das Jahr in Frage kommen. Auf die Schulferien wird dabei keine Rücksicht genommen, da die während der Schulferien ersparten Mittel für die jährlich zweimal

vorzunehmende Hauptreinigung sowie für die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung verwendet werden sollen.

Das Arbeitsmaterial ist vom Schulhausmeister zu beschaffen. Die Kosten werden ebenfalls unter Zugrundelegung der zu reinigenden Flächen berechnet und in die Reinigungsentschädigung einbezogen.

Dem Schulhausmeister selbst bleibt aber zur Reinigung ein gewisses Pflichtpensum vorbehalten, und zwar hat er in Schulen bis zu vier besetzten Klassen die gesamte Reinigung des Schulgebäudes, bei Schulen bis zu acht besetzten Klassen die Reinigung von zwei Klassen, mindestens aber täglich 200 qm ohne besondere Reinigungsentschädigung auszuführen. Zu den Pflichten der Schulhausmeister gehört ferner das Säubern der Böden, Keller und Zugänge und anderer wenig betretener Räume, wie Lehrmittel-, Karten-, Modellzimmer, im Bedarfsfalle; das Reinigen der Schulräume in dringenden Fällen, das Sprengen der Höfe und Turnplätze bei Hitze, Harken und Ebnen der Kiesflächen, das Streuen der Bürgersteige bei Glätte, nach jeder großen Pause das Spülen der Aborte und deren wöchentliche Desinfektion, das Abstauben und Reinigen der Instrumente, Globen, Apparate usw. in naturwissenschaftlichen Räumen, in Zeichensälen usf. in bestimmten Zeitabschnitten.

An Schulen mit Turnhallenaufsehern liegt die Reinigung der Turnhalle und des Turnhofes sowie der Nebenräume und der sämtlichen in der Turnhalle befindlichen Geräte dem Turnhallenaufseher ob, ohne Gewährung einer Entschädigung für Arbeitshilfe. Für die Beschaffung des Reinigungsmaterials wird ihm eine nach den allgemeinen Grundsätzen bemessene Vergütung gewährt.

Die Berechnung der Reinigungsentschädigung soll vom Schulhausmeister nach einem besonderen Vordruck aufgestellt und vom Schulleiter bescheinigt werden.

Der Geldbetrag wird monatlich im voraus an den Schulhausmeister oder an den Turnhallenaufseher gezahlt. Aus dieser Entschädigung sind auch die kleinen Hausbedürfnisse, wie Öl zum Schmieren der Türen, Streichhölzer, Dochte, Spiritus, Petroleum zum Anzünden der Gasflammen usw. zu bestreiten.

Die Reinigungsentschädigung darf nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, auch darf dem Schulhausmeister Gewinn daraus nur dann verbleiben, wenn er persönlich über sein Pflichtpensum hinaus oder seine Familienmitglieder die Reinigung ausführen.

Über die Reinigungsentschädigung und den Materialverbrauch hat der Schulhausmeister Buch zu führen.

Die Überwachung für die richtige Verausgabung der Reinigungsentschädigung ist Sache des Schulleiters. Zu diesem Zwecke sollen ihm die Bücher nebst Belegen am Schlusse eines jeden Monats ohne Aufforderung vorgelegt werden.

Die als Arbeitshilfe angenommenen Personen stehen im Privatdienstverhältnis zum Schulhausmeister, der auch die Pflichten eines Arbeitgebers nach der sozialen Steuergesetzgebung zu erfüllen hat.

Die Reinigung findet statt: täglich in den Turnhallen, Aborten, täglich benutzten Unterrichtsräumen aller Art, Amts- und Lehrerzimmern, Fluren und Treppen; dreimal wöchentlich sind diejenigen Räume zu reinigen, die nicht täglich benutzt werden, wie Aulen, Zeichensäle, Gesangssäle usw., sowie die Aufgänge zu den Dienstwohnungen.

Nach Bedarf sollen gereinigt werden Lehrmittel-, Karten-, Modellzimmer und ähnliche Räume. Die Fenster sind viermal im Jahre zu putzen.

Die Holz-, Linoleum- und Terrazzofußböden der Schulen sollen gewöhnlich nur mit Sägespänen, die mit Stauböl, notfalls mit Wasser anzufeuchten sind, unter Verwendung von Piassava- oder Haarbesen abgekehrt werden. Staubentwicklung soll unter allen Umständen vermieden werden.

Wenn längere Zeit nach dem Ölen sich Staub entwickeln sollte, sind die Fußböden mit Linoleumbelag mit kaltem Wasser und bei stärkerer Verschmutzung mit lauwarmem Seifenwasser aufzuwischen.

Die steinernen Fußböden mit Belag aus Platten von natürlichen Steinen oder aus Tonfliesen sowie Asphaltfußböden sollen nur mit Wasser aufgewischt werden.

Um die Entwicklung von Staub zu verhindern, sind die Holz-, Linoleum- und Terrazzofußböden zu ölen, und zwar: Turnhallen und Klassenräume in den unteren Geschossen mindestens viermal jährlich, die oberen Geschosse dreimal jährlich und die Räume mit geringem Verkehr zweimal jährlich. Wenn dadurch eine dauernde Staubfreiheit in den Schulen nicht erzielt werden kann, muß auch in der Zwischenzeit ein leichter Ölauftrag erfolgen.

Auf das Ölen soll besondere Sorgfalt verwendet werden. Das Stauböl darf erst nach vollständigem Auftrocknen des Linoleumfußbodens oder des Holzfußbodens aufgetragen werden. Es ist darauf zu sehen, daß das Öl in allen Fällen dünn und gleichmäßig aufgetragen und so eingerieben wird, daß auf dem Fußboden kein Öl mehr sichtbar ist, sondern nur ein leichter Ölglanz verbleibt. Wird das Stauböl zu dick aufgetragen und eine gründliche Reinigung des Fußbodens vor dem Auftragen versäumt, so verschmutzt nicht nur der Fußboden, sondern es entsteht auch eine gefährliche Glätte, die zu Unfällen führen kann. Zweckmäßig ist es, das Ölen so vorzunehmen, daß ein längerer Zwischenraum zwischen dem Ölen und dem Wiederbenutzen der Räume liegt.

Zum Ölen sollen folgende Mengen an Stauböl für das Jahr und den qm vorgesehen werden: für Fußböden mit Linoleumbelag 125 g, für Holz-, Stab- und Dielenfußböden 200 g, für Terrazzofußböden 75 g. Da je nach dem Zustand des Fußbodens in manchen Schulen ein stärkeres Ölen nötig sein kann als im allgemeinen üblich ist, sind der Gesamtsumme der Ölmenge zu Ausgleichszwecken 10% hinzuzusetzen.

Das Ölen soll durch die Schulhausmeister vorgenommen werden, wofür ihnen eine Entschädigung für ihre Mühewaltung in Höhe von 2 Pfg. für den qm und das Jahr zu zahlen ist. Bei größeren Schulen können mit Genehmigung der Bezirksschulverwaltungen die Reinigungsfrauen herangezogen werden.